

## Textdokumentation

### *I. Entwurf der Juristischen Expertenkommission zur Revision der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 24. Februar 1995*

#### *Inhaltsübersicht:*

##### *Erster Teil: Grundsätze*

- § 1 Kirche Jesu Christi
- § 2 Teil der einen Kirche Christi
- § 3 Kirche der Reformation
- § 4 Öffentlichrechtliche Körperschaft
- § 5 Aufgaben
- § 6 Bereitschaft zum Dialog

##### *Zweiter Teil: Mitgliedschaft*

- § 7 Grundsatz
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft und Austritt
- § 9 Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde
- § 10 Mitgliedschaftsrechte
- § 11 Mitgliedschaftspflichten

##### *Dritter Teil: Dienste*

- A. Allgemeine Bestimmungen*
  - § 12 Notwendige Dienste
  - § 13 Beauftragung zum Dienst
- B. Pfarrerinnen und Pfarrer*
  - § 14 Auftrag und Verantwortung
  - § 15 Wahlfähigkeit
  - § 16 Wahl in den Kirchgemeinden
  - § 17 Ordination
  - § 18 Pfarrkapitel
- C. Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
  - § 19 Auftrag und Verantwortung
  - § 20 Wahlfähigkeit
  - § 21 Ordination
  - § 22 Diakoniekapitel

*Vierter Teil: Die Kirche und ihre  
Kirchgemeinden*

*A. Allgemeine Bestimmungen*

- § 23 Orte des kirchlichen Lebens
- § 24 Dienst der Leitung
- § 25 Kirchliche Behörden
- § 26 Zusammenarbeit mit Dritten

*B. Kirchgemeinden*

- § 27 Bestand
- § 28 Zuständigkeiten
- § 29 Organe
- § 30 Gesamtheit der Stimmberechtigten
- § 31 Kirchgemeindeversammlung
- § 32 Referendum
- § 33 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 34 Aufgaben des Kirchenvorstandes
- § 35 Minderheitenschutz
- § 36 Beiträge an Minderheiten
- § 37 Eglise française

*C. Kantonalkirchliche Dienstbereiche*

- § 38 Grundsatz
- § 39 Organisation; Bildung von Sparten
- § 40 Leitungskommissionen

*D. Werke und Kommunitäten*

- § 41 Grundsatz
- § 42 Anerkennung

*E. Behörden der Kantonalkirche*

*I. Synode*

- § 43 Stellung und Zusammensetzung
- § 44 Konstituierung und Zusammentreten
- § 45 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit
- § 46 Aufgaben

*II. Kirchenrat*

- § 47 Zusammensetzung
- § 48 Aufgaben

*III. Rekurskommission*

- § 49 Zusammensetzung und Aufgaben

*Fünfter Teil:  
Vermögen und Finanzen*

- § 50 Vermögen
- § 51 Mittel
- § 52 Ausgaben
- § 53 Zuständigkeit der Kirchgemeinden

*Sechster Teil:  
Initiative und Referendum*

- § 54 Obligatorisches Referendum
- § 55 Fakultatives Referendum
- § 56 Initiative

*Siebter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen*

- § 57 Inkraftsetzung
- § 58 Übergangsbestimmungen

## Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

Im Namen und zur Ehre Gottes, des Schöpfers, der uns in Jesus Christus versöhnt, befreit und berufen hat und durch seinen Geist erneuert.

### *Erster Teil: Grundsätze*

#### *§ 1 Kirche Jesu Christi*

<sup>1</sup> Gottes Handeln geht der Kirche voraus. Er hat sein Volk erwählt. Er hat Christus gesandt und von den Toten auferweckt. Er ist gegenwärtig durch den Heiligen Geist, wo zwei oder drei in Jesu Namen versammelt sind.

<sup>2</sup> Kirche ist überall,

- wo Gottes in der Bibel bezeugtes Wort menschliche Antwort hervorruft;
- wo Menschen sich und die Welt als Gottes Schöpfung erkennen;
- wo Menschen dem Ruf Jesu Christi in seine Nachfolge Gehör schenken und durch ihr Leben die Nähe des Reiches Gottes bezeugen;
- wo der Heilige Geist Menschen im Glauben erweckt und zur lebendigen Gemeinschaft verbindet;
- wo die Bedeutung von Gottes Wort für die Öffentlichkeit, für Staat und Gesellschaft bezeugt wird.

<sup>3</sup> Alle Menschen, die sich zu Jesus Christus bekennen, sind Glieder der allgemeinen christlichen Kirche. Taufe und Abendmahl sind Zeichen und Gottes Zusage der Zugehörigkeit von Menschen zu dieser Kirche.

#### *§ 2 Teil der einen Kirche Christi*

Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt ist Teil der allgemeinen christlichen Kirche in ihrer vielfältigen ökumenischen Gestalt. Sie ist

- Teil der Kirche Jesu Christi in der Region Basel;
- Schwesterkirche der reformierten Kirchen der Schweiz und Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes;
- durch die Vermittlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes Mitgliedkirche des Reformierten Weltbundes, des Ökumenischen Rates der Kirchen und damit Partnerkirche der Kirchen in Europa und der ganzen Welt.

### § 3 Kirche der Reformation

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt gehört zu den Kirchen, die sich der Reformation verpflichtet wissen.

<sup>2</sup> Sie erkennt die Schriften des Alten und Neuen Testaments als ihre Grundlage.

<sup>3</sup> Sie orientiert sich an den altkirchlichen und den reformatorischen Bekenntnissen.

<sup>4</sup> Sie versteht sich als stets zu erneuernde Kirche.

<sup>5</sup> Sie erkennt Jesus Christus als einziges Haupt der Kirche.

<sup>6</sup> Sie erwartet, dass sich ihre Mitglieder eine eigene, auf Überlegung und Erfahrung gegründete Glaubensüberzeugung bilden.

### § 4 Öffentlichrechtliche Körperschaft

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt ist Erbin und Rechtsnachfolgerin der im Jahr 1529 durch Volk und Behörden erneuerten Kirche des Standes Basel.

<sup>2</sup> Sie ist seit dem Jahr 1911 organisatorisch und finanziell vom Staat getrennt und als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Basel anerkannt.

<sup>3</sup> Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Staates, wie sie durch die Kantonsverfassung und die kantonale Gesetzgebung geregelt ist.

<sup>4</sup> Sie hilft dem Staat als dessen kritische und solidarische Partnerin, die ethischen Grundlagen der menschlichen Gemeinschaft zu erhalten und zu erneuern.

### § 5 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt empfängt, bedenkt, verkündet und bewahrt Gottes Wort, wie es im Alten und Neuen Testament bezeugt ist, unter der Leitung des Heiligen Geistes und mit den Mitteln wissenschaftlichen Erkennens.

<sup>2</sup> Sie feiert Gottesdienst, Abendmahl und Taufe.

<sup>3</sup> Sie leitet an zu einer lebendigen Gottesbeziehung, zu Entwicklung und Pflege christlicher Identität, zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Glauben und zu Ehrfurcht vor dem Leben.

<sup>4</sup> Sie legt tätiges Zeugnis ab von Gottes Gnade und Zuwendung zur Welt. Sie dient Benachteiligten und Hilfsbedürftigen. Sie schafft Raum für Begegnungen, in denen Menschen Zuwendung, Trost und Wegweisung erfahren.

<sup>5</sup> Sie arbeitet dafür, dass das Evangelium von Jesus Christus Richtschnur des Handelns in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens wird. Sie setzt sich ein für Menschenwürde, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

*§ 6 Bereitschaft zum Dialog*

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt ist bereit zum offenen Dialog über Glaubensfragen mit andern Religionen, insbesondere mit dem Judentum, mit deren Angehörigen und mit Nichtgläubigen.

<sup>2</sup> Sie achtet die Glaubens- und Gewissensfreiheit Andersdenkender.

*Zweiter Teil: Mitgliedschaft*

*§ 7 Grundsatz*

<sup>1</sup> Alle evangelisch-reformierten Christen, die auf dem Gebiet des Kantons wohnen, sind Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Mit der Mitgliedschaft verbindet sich Zustimmung zu deren Grundsätzen.

*§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft und Austritt*

<sup>1</sup> Ein Kind erwirbt die Mitgliedschaft

- a) durch Geburt, wenn beide Eltern Mitglieder sind;
- b) durch Geburt, wenn der Elternteil, der die elterliche Gewalt allein innehat, Mitglied ist;
- c) durch Anmeldung, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist.

<sup>2</sup> Der Beitritt zur Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

*§ 9 Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt ist zugleich Mitglied einer ihrer Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft in derjenigen Kirchgemeinde, in deren Gebiet das Mitglied wohnt, wird vermutet. Die Mitglieder können sich durch schriftliche Erklärung einer anderen Kirchgemeinde anschliessen. Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Einzelheiten.

*§ 10 Mitgliedschaftsrechte*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt sind berechtigt, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Sie erwerben das aktive und passive Wahlrecht sowie die Stimmberechtigung mit der Konfirmation, spätestens aber mit der Vollendung des 16. Altersjahres.

<sup>3</sup> Sie haben im weiteren unter anderem

- a) das Recht, ihren Glauben als einzelne und in Gemeinschaft frei und ohne kirchlichen Zwang zu leben;
- b) das Recht auf rechtsgleiche Behandlung und Nichtdiskriminierung, insbesondere in bezug auf Herkunft, Geschlecht und Lebensweise;

- c) das Recht auf Privatsphäre, insbesondere auf Datenschutz;
- d) das Recht auf innerkirchlichen Rechtsschutz im Rahmen eines fairen Verfahrens.

<sup>4</sup> Einschränkungen dieser Rechte sind nur zulässig, wenn sie

- a) eine Grundlage in dieser Verfassung oder in der kirchlichen Gesetzgebung finden,
- b) überwiegend dem Gesamtwohl der Kirche dienen und
- c) verhältnismässig sind.

<sup>5</sup> Die Kirche setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die soziale Sicherheit ihrer Mitglieder, insbesondere ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

#### § 11 Mitgliedschaftspflichten

<sup>1</sup> Wer in der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt Rechte ausübt, achtet die Rechte der anderen und nimmt Rücksicht auf das Gesamtwohl der Kirche.

<sup>2</sup> Die Mitglieder tragen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei, namentlich durch aktives Mitwirken am kirchlichen Leben und die Bezahlung von kirchlichen Steuern und Gebühren.

### Dritter Teil: Dienste

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 12 Notwendige Dienste

<sup>1</sup> Notwendige Dienste der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, deren Wahrnehmung jederzeit sichergestellt sein muss, sind

- a) der Dienst der Lehre als auf die Bibel gegründete Massgabe für Glauben und Leben;
- b) der Dienst der Seelsorge als Begleitung von einzelnen Menschen, Gruppen und Gemeinden in Glauben und Leben;
- c) der Dienst des Beistands für Mitmenschen als tätige Nächstenliebe;
- d) der Dienst der Leitung als Sorge für die Einheit der Kirche und ihrer Gemeinden.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder tragen nach ihren Begabungen und Möglichkeiten sowie in gegenseitiger Verantwortung füreinander zur Wahrnehmung dieser Dienste bei.

<sup>3</sup> Die Dienste stehen in enger Beziehung zueinander. Kein Dienst begründet Herrschaft einzelner Menschen über andere.

##### § 13 Beauftragung zum Dienst

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt kann geeignete Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Dienste beauftragen.

<sup>2</sup> Die Beauftragung kann besoldet oder unbesoldet sein.

<sup>3</sup> Mit der Erfüllung der Aufgaben der Kirche sind insbesondere beauftragt:

- Pfarrerinnen und Pfarrer;
- diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter;
- Religionslehrerinnen und Religionslehrer;
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;
- Sigristinnen und Sigristen;
- Verwaltungsangestellte;
- freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Mitglieder von Leitungsgremien.

#### *B. Pfarrerinnen und Pfarrer*

##### *§ 14 Auftrag und Verantwortung*

<sup>1</sup> Den Pfarrerinnen und Pfarrern ist der Dienst am Wort Gottes in Predigt, Taufe, Abendmahl und Seelsorge auf besondere Weise anvertraut.

<sup>2</sup> Sie leisten ihren Dienst nach dem Ordinationsversprechen.

<sup>3</sup> Die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchgemeinden wirken an deren Leitung mit.

##### *§ 15 Wahlfähigkeit*

Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Wahlfähigkeit nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den anderen reformierten Kirchen in der Schweiz.

##### *§ 16 Wahl in den Kirchgemeinden*

Die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchgemeinden werden durch deren stimmberechtigte Mitglieder gewählt.

##### *§ 17 Ordination*

<sup>1</sup> Durch die Ordination werden Theologinnen und Theologen mit dem Dienst am Wort Gottes beauftragt.

<sup>2</sup> Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst.

<sup>3</sup> Die Ordinierten verpflichten sich, Gottes Wort schriftgemäss zu verkündigen und mit ihrem Lebenswandel zu bezeugen sowie die Ordnungen der Kirche, in der sie tätig werden, zu achten.

<sup>4</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt anerkennt die Ordination aller Kirchen, welche die Leuenberger Konkordie unterschrieben haben.

##### *§ 18 Pfarrkapitel*

<sup>1</sup> Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt bilden gemeinsam das Pfarrkapitel.

<sup>2</sup> Das Pfarrkapitel dient der theologischen Besinnung, pflegt den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern und fördert deren Weiterbildung.

<sup>3</sup> Es berät die Synode und den Kirchenrat in theologischen Fragen. Es kann diesen Behörden Anträge stellen.

<sup>4</sup> Es erlässt für seine Beratungen ein Reglement, das durch den Kirchenrat zu genehmigen ist.

### *C. Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

#### *§ 19 Auftrag und Verantwortung*

<sup>1</sup> Den diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der Dienst am Mitmenschen nach dem Gebot der Nächstenliebe auf besondere Weise anvertraut. Sie leisten Hilfe zur Teilhabe an Gottes Schöpfung und setzen sich für Verhältnisse ein, in denen Menschen die eigene Verantwortung für die Gestaltung ihres Lebens wahrnehmen können.

<sup>2</sup> Sie wirken am Aufbau und an der Pflege gemeinschaftlicher Formen der diakonischen Arbeit mit.

<sup>3</sup> Die diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten ihren Dienst nach Gottes Wort, nach dieser Verfassung und nach der kirchlichen Gesetzgebung.

#### *§ 20 Wahlfähigkeit*

Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Wahlfähigkeit nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den anderen reformierten Kirchen in der Schweiz.

#### *§ 21 Ordination*

<sup>1</sup> Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch Ordination mit dem Dienst am Mitmenschen beauftragt werden.

<sup>2</sup> Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst.

<sup>3</sup> Die Ordinierten verpflichten sich zum Dienst am Mitmenschen nach Gottes Wort und nach den Ordnungen der Kirche, in der sie tätig werden.

<sup>4</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt anerkennt die Ordination anderer reformierter Kirchen in der Schweiz.

#### *§ 22 Diakoniekapitel*

<sup>1</sup> Die diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt bilden gemeinsam das Diakoniekapitel.

<sup>2</sup> Das Diakoniekapitel pflegt den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern, fördert deren Weiterbildung und bespricht in freier Weise Fragen des kirchlichen und diakonischen Interesses.

<sup>3</sup> Es berät die Synode und den Kirchenrat in diakonischen Fragen. Es kann diesen Behörden Anträge stellen.

<sup>4</sup> Es erlässt für seine Beratungen ein Reglement, das durch den Kirchenrat zu genehmigen ist.

#### *Vierter Teil: Die Kirche und ihre Kirchgemeinden*

##### *A. Allgemeine Bestimmungen*

###### *§ 23 Orte des kirchlichen Lebens*

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt anerkennt, dass der Heilige Geist immer wieder Menschen an verschiedenen Orten unmittelbar bewegt. Sie erhebt nicht Anspruch, mit den Bestimmungen in dieser Verfassung solchem Wirken vollkommen Rechnung tragen zu können.

<sup>2</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt lebt und wirkt in Kirchgemeinden, kantonalkirchlichen Dienstbereichen, christlichen Werken und Kommunitäten, Initiativen und Projekten.

<sup>3</sup> Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die verschiedenen Orte kirchlichen Lebens.

###### *§ 24 Dienst der Leitung*

<sup>1</sup> In allen Leitungsgremien der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und ihrer Kirchgemeinden, namentlich in den Kirchenvorständen, in der Synode, im Kirchenrat und in den Leitungskommissionen kantonalkirchlicher Dienste, versehen Menschen den Dienst der Leitung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder von Leitungsgremien sorgen an ihrem Ort dafür, dass die Aufgaben der Kirche dauernd und zuverlässig wahrgenommen und die kirchlichen Ordnungen beachtet werden. Sie achten dabei auf die Bewahrung von Einheit und Vielfalt der Kirche. Sie fördern das Zusammenwirken ihrer Mitglieder und der Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Sie beraten und entscheiden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ziehen dazu betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise bei.

<sup>4</sup> Sie begleiten und unterstützen die Arbeit der ihnen unterstellten Personen, sorgen für klare Absprachen, vermitteln bei Konflikten, schützen einzelne vor unangelegentlichem Angriffen und stehen ihnen in Schwierigkeiten bei.

###### *§ 25 Kirchliche Behörden*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer aller Behörden der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und ihrer Kirchgemeinden beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Mitarbeit in kirchlichen Behörden setzt die Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt bzw. in der entsprechenden Kirchgemeinde voraus. Die kirchliche Gesetzgebung kann weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Wahlinstanzen sorgen nach Möglichkeit für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.

<sup>4</sup> Wo diese Verfassung oder die kirchliche Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Mitarbeit in kirchlichen Behörden ehrenamtlich.

#### *§ 26 Zusammenarbeit mit Dritten*

<sup>1</sup> Wo dies sinnvoll und mit den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt vereinbar ist, arbeiten die kirchlichen Behörden mit dem Staat, mit andern Kirchen und mit Dritten zusammen.

<sup>2</sup> Sie können zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen und dabei von den Vorschriften in den §§ 25, 39 und 40 abweichen.

<sup>3</sup> Sie pflegen Beziehungen mit der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

### *B. Kirchgemeinden*

#### *§ 27 Bestand*

<sup>1</sup> Kirchgemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie sind mit Ausnahme der Eglise française territorial umgrenzt.

<sup>3</sup> Ihre Zahl und ihr Gebiet werden durch die kirchliche Gesetzgebung bestimmt.

#### *§ 28 Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sorgen für die Erfüllung der ihnen durch diese Verfassung, die kirchliche Gesetzgebung und ihre Kirchgemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie besorgen ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Verfassung und der kirchlichen Gesetzgebung selbständig.

<sup>3</sup> Sie geben sich eine vom Kirchenrat zu genehmigende Kirchgemeindeordnung, worin die Einzelheiten ihres Auftrags, ihrer Zuständigkeiten und ihrer Organisation geregelt werden.

<sup>4</sup> Sie können in der Kirchgemeindeordnung untergeordnete Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit mit eigenen Leitungsgremien vorsehen.

#### *Variante zu Abs. 4:*

<sup>4</sup> Sie können in der Kirchgemeindeordnung untergeordnete und mit eigenen Leitungsgremien ausgestattete Einheiten vorsehen, die sie auch als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts errichten können.

#### *§ 29 Organe*

Organe der Kirchgemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Kirchgemeindeversammlung;
- c) der Kirchenvorstand.

*§ 30 Gesamtheit der Stimmberechtigten*

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten stimmt über Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung ab, sofern dagegen das Referendum ergriffen worden ist.

<sup>2</sup> Sie wählt

- a) die Mitglieder des Kirchenvorstandes;
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer;
- c) die Synodalen.

*§ 31 Kirchgemeindeversammlung*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindeversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie behandelt Fragen des kirchlichen Lebens.
- b) Sie erlässt oder ändert die Kirchgemeindeordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat.
- c) Sie stellt der Synode Antrag über die Teilung der Kirchgemeinde oder deren Vereinigung mit einer anderen Kirchgemeinde.
- d) Sie berät und beschliesst über weitere Anträge an die Synode und den Kirchenrat.
- e) Sie prüft und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Stellenplan und den Voranschlag.
- f) Sie wählt die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren
- g) Sie wählt eine Pfarrwahlkommission und genehmigt deren Bericht.
- h) Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch die kirchliche Gesetzgebung oder die Kirchgemeindeordnung übertragen werden.

<sup>2</sup> Jedes stimmberechtigte Kirchgemeindemitglied hat das Recht, Anträge an die Kirchgemeindeversammlung zu stellen.

<sup>3</sup> Die kirchliche Gesetzgebung und die Kirchgemeindeordnung regeln Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung. Die Kirchgemeindeordnung bestimmt, bis zu welchem Termin Anträge eingereicht werden können.

*§ 32 Referendum*

<sup>1</sup> Endgültige Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die weder persönlicher Natur sind noch durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als dringlich bezeichnet werden, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden, wenn dies innert Monatsfrist mindestens 100 stimmberechtigte Kirchgemeindemitglieder unterschriftlich verlangen.

<sup>2</sup> Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der stimmenden Kirchgemeindemitglieder zustimmt.

*§ 33 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Zahl der Sitze im Kirchenvorstand.

<sup>2</sup> Bei der Zusammenstellung der Wahllisten sind die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Minderheiten angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Kirchenvorstand mindestens je durch eine Person mit beratender Stimme vertreten. Die Kirchgemeindeordnung kann hinsichtlich Zahl und Stimmrecht Weitergehendes vorsehen.

#### *§ 34 Aufgaben des Kirchenvorstandes*

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand erfüllt alle Aufgaben der Kirchgemeinde, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Er leitet und plant die Arbeit in der Kirchgemeinde.
- b) Er behandelt Personalangelegenheiten; er wählt und führt insbesondere das Kirchgemeindepersonal. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Pfarrwahl.
- c) Er besorgt die Finanz- und Liegenschaftsverwaltung.
- d) Er verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.
- e) Er bereitet die Kirchgemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- f) Er vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

#### *§ 35 Minderheitenschutz*

<sup>1</sup> Wird eine Minderheit wegen ihrer besonderen Glaubensweise von der Kirchgemeinde nicht oder nur ungenügend unterstützt, so kann sie beim Kirchenrat um Vermittlung nachsuchen.

<sup>2</sup> Dieser kann nach Anhören von Minderheit und Kirchenvorstand das Nötige anordnen, namentlich dass in der Kirchgemeinde

- a) besondere Gottesdienste oder Veranstaltungen für die Minderheit durchgeführt werden oder
- b) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach dem Sinn der Minderheit zur Verfügung gestellt werden.

#### *§ 36 Beiträge an Minderheiten*

<sup>1</sup> Eine Minderheit hat Anspruch auf finanzielle Beiträge der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, wenn mindestens 500 Mitglieder aus einer Kirchgemeinde einen entsprechenden Antrag stellen. Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Dauerhafte Vereinbarungen über Beitragsleistungen zugunsten einer Minderheit sind durch die Synode zu genehmigen.

*§ 37 Eglise française*

<sup>1</sup> Die im Jahre 1572 gegründete Französische Kirche (Eglise française réformée évangélique de Bâle) sorgt für das kirchliche Leben der im Kanton Basel-Stadt und seiner Umgebung wohnhaften evangelisch-reformierten Personen französischer Sprache.

<sup>2</sup> Die Eglise française organisiert sich selbst. Sie kann dabei von den Vorschriften in den §§ 29 bis 34 abweichen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung ihrer Kirchgemeindeordnung durch den Kirchenrat.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft in der Eglise française berührt die Mitgliedschaft in einer andern Kirchgemeinde nach § 9 nicht.

*C. Kantonalkirchliche Dienstbereiche*

*§ 38 Grundsatz*

<sup>1</sup> Kantonalkirchliche Dienste erfüllen Aufgaben im Sinn von § 5, die über den Rahmen und die Kraft der Kirchgemeinden hinausgehen und zweckmässigerweise auf kantonalkirchlicher Ebene zu lösen sind.

<sup>2</sup> Sie arbeiten mit den Kirchgemeinden zusammen.

<sup>3</sup> Die Synode prüft in regelmässigen Zeitabständen, ob die Dienste zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.

*§ 39 Organisation; Bildung von Sparten*

<sup>1</sup> Der Kirchenrat organisiert die kantonalkirchlichen Dienste im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Er kann sie in übergreifende Sparten zusammenfassen, wenn damit der zweckmässige Einsatz der Beauftragten oder die sparsame Verwendung der verfügbaren Mittel erleichtert wird.

*§ 40 Leitungskommissionen*

<sup>1</sup> Jeder Sparte oder, wo keine solche besteht, jedem kantonalkirchlichen Dienst steht eine Leitungskommission vor.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat wählt die Mitglieder der Leitungskommissionen nach ihrer Sachkenntnis oder Führungserfahrung und bestimmt den Vorsitz. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat beaufsichtigt die Leitungskommissionen. Er kann ihnen Weisungen erteilen.

<sup>4</sup> Die Leitungskommissionen erlassen für ihre Tätigkeit ein Reglement, das durch den Kirchenrat zu genehmigen ist.

#### *D. Werke und Kommunitäten*

##### *§ 41 Grundsatz*

<sup>1</sup> Christliche Werke und Kommunitäten erfüllen auf je unabhängige Weise kirchliche Aufgaben. Sie wählen ihre Rechtsform, gestalten ihre Arbeit und tragen die Verantwortung dafür selber.

<sup>2</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt anerkennt den Beitrag der Werke und Kommunitäten zu ihrem geistlichen Leben und Wirken. Kantonalkirche und Kirchgemeinden arbeiten mit ihnen zusammen und können sie personell oder finanziell unterstützen sowie mit ihnen Vereinbarungen abschliessen.

##### *§ 42 Anerkennung*

<sup>1</sup> Die Synode kann Werke und Kommunitäten, welche die Grundsätze der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt bejahen und auf Dauer eingerichtet sind, auf Antrag kirchlich anerkennen.

<sup>2</sup> Die Anerkennung hat insbesondere zur Folge, dass

- a) die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt der Taufe und der Feier des Abendmahls im Rahmen des Werks oder der Kommunität zustimmt und
- b) das Werk oder die Kommunität nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung eine Delegation in die Synode entsenden kann.

<sup>3</sup> Die kirchliche Gesetzgebung regelt Voraussetzungen, Verfahren und Wirkungen der Anerkennung im einzelnen.

#### *E. Behörden der Kantonalkirche*

##### *I. Synode*

##### *§ 43 Stellung und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Synode ist die oberste Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Sie besteht aus 60 Synodalen. Zwei Synodale werden durch die Eglise française delegiert, die weiteren werden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der übrigen Kirchgemeinden gewählt.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat legt den Sitzanspruch der Kirchgemeinden entsprechend ihrer Mitgliederzahl fest.

<sup>4</sup> Mit beratender Stimme nehmen an den Verhandlungen teil

- a) die Mitglieder des Kirchenrats;
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Pfarrkapitels und des Diakoniekapitels;
- c) bis zu sechs Delegierte der anerkannten Werke und Kommunitäten, welche nach einem durch die kirchliche Gesetzgebung festzulegenden Verfahren abgeordnet werden.

**Variante zu § 43:**

<sup>1</sup> Die Synode ist die oberste Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Sie besteht aus

- a) 45 Synodalen, welche nach dem Grundsatz der Verhältniswahl durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Kirchgemeinden mit Ausnahme der Eglise française gewählt werden;
- b) einer durch das Consistoire der Eglise française delegierten Person;
- c) je einem delegierten Mitglied des Kirchenvorstands der übrigen Kirchgemeinden;
- d) sechs Delegierten des Pfarrkapitels und drei Delegierten des Diakoniekapitels, welche nach Möglichkeit alle im jeweiligen Kapitel vertretenen Orte des kirchlichen Lebens repräsentieren;
- e) bis zu sechs Delegierten der anerkannten Werke und Kommunitäten, welche nach einem durch die kirchliche Gesetzgebung festzulegenden Verfahren abgeordnet werden.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat legt den Sitzanspruch der Kirchgemeinden entsprechend ihrer Mitgliederzahl fest.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

**§ 44 Konstituierung und Zusammentreten**

<sup>1</sup> Die Synode konstituiert sich an ihrer ersten Sitzung nach der Gesamterneuerungswahl selbst. Sie wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und zwei Sekretärinnen oder Sekretäre jeweils auf ihre halbe Amtsdauer.

<sup>2</sup> Sie tritt ordentlicherweise zweimal im Jahr zusammen. Weitere Verhandlungen finden statt

- a) auf Beschluss der Synode selbst;
- b) auf Einladung des Kirchenrats;
- c) auf Verlangen von mindestens 10 Synodalen.

<sup>3</sup> Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Gesamterneuerungswahl erfolgt durch den Kirchenrat, die übrigen Einladungen erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

**§ 45 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Synodalen anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens 10 Synodale die geheime Stimmabgabe verlangen. Wahlen erfolgen geheim.

<sup>3</sup> Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann zur Behandlung besonderer Fragen Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit beschliessen.

### § 46 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Synode erarbeitet in regelmässigen Abständen ein Leitbild für die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Sie führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Kirchenrats und die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung.

<sup>3</sup> Sie erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Gesetze zur Ausführung dieser Verfassung, namentlich über

- a) die Organisation der Kirche und der Kirchgemeinden sowie der kantonal-kirchlichen Dienste;
- b) die Zusammensetzung, die Wahl und die Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden und die Wählbarkeit von deren Mitgliedern;
- c) das Verfahren der Abordnung von Delegationen anerkannter Werke und Kommunitäten in die Synode;
- d) das Verfahren des innerkirchlichen Rechtsschutzes;
- e) den Gottesdienst und den kirchlichen Unterricht;
- f) den Finanzhaushalt der Kirche und ihrer Kirchgemeinden sowie das Steuerwesen;
- g) das Personalwesen, namentlich die Schaffung und Aufhebung von Stellen sowie die Wahl, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>4</sup> Sie beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- a) ein Kirchengesangbuch;
- b) die Veränderung im Bestand, die Zusammenlegung und die Aufteilung von Kirchgemeinden im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden;
- c) die Einsetzung synodaler Kommissionen;
- d) die Genehmigung des Jahresberichts des Kirchenrats, der Jahresrechnung, des Stellenplans und des Voranschlags;
- e) den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften gemäss der kirchlichen Gesetzgebung;
- f) die Aufnahme von Anleihen;
- g) die Genehmigung von Vereinbarungen und den Beitritt zu juristischen Personen, soweit nach der kirchlichen Gesetzgebung nicht der Kirchenrat dazu zuständig ist;
- h) die Einleitung einer Totalrevision dieser Verfassung.

<sup>5</sup> Sie beschliesst unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über Änderungen dieser Verfassung.

<sup>6</sup> Sie wählt

- a) die Mitglieder des Kirchenrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- b) die Mitglieder der Rekurskommission;
- c) die Mitglieder synodaler Kommissionen, soweit diese Befugnis nach der kirchlichen Gesetzgebung oder ihrem eigenen Beschluss nicht einem andern Organ zukommt.

**Variante zu Abs. 3 lit. c (vgl. Variante zu § 43):**

- c) das Verfahren der Abordnung von Delegationen des Pfarrkapitels, des Diakoniekapitels sowie anerkannter Werke und Kommunitäten in die Synode;

*II. Kirchenrat*

*§ 47 Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Kirchenrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen höchstens vier Pfarrerrinnen oder Pfarrer sein dürfen.

<sup>2</sup> Mit beratender Stimme nehmen teil

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Pfarrkapitels;
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Diakoniekapitels, wenn dieses dem Rat einen Antrag gestellt hat.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

*§ 48 Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Kirchenrat leitet die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung und der Beschlüsse der Synode.

<sup>2</sup> Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nach dieser Verfassung oder der kirchlichen Gesetzgebung nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Er plant und organisiert die kirchliche Arbeit.
- b) Er erlässt Ausführungsvorschriften zu den durch die Synode beschlossenen Erlassen.
- c) Er sichert die Koordination des Wirkens der Kirchgemeinden und der weiteren Orte kirchlichen Lebens.
- d) Er beschliesst unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit der Synode über die finanzielle Unterstützung von Initiativen und Projekten sowie von Minderheiten.
- e) Er ordiniert die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- f) Er wählt und beaufsichtigt die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalkirchlichen Dienste und der Zentralverwaltung.
- g) Er begleitet und beaufsichtigt die Pfarrerrinnen und Pfarrer.
- h) Er bereitet die Geschäfte der Synode vor und führt deren Beschlüsse aus.
- i) Er setzt zur dauernden oder vorübergehenden Wahrnehmung besonderer Fragen kirchenrätliche Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder.
- j) Er informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt.
- k) Er vertritt die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt gegenüber Dritten.

- l) Er kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode Vereinbarungen abschliessen, namentlich über das Einrichten gemeinsamer Institutionen und die Ordnung eines gegenseitigen Lastenausgleichs.

### III. Rekurskommission

#### § 49 Zusammensetzung und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter je mindestens einer Person mit theologischer und juristischer Ausbildung. Mitglieder der Synode oder des Kirchenrats dürfen ihr nicht angehören.

<sup>2</sup> Sie entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden betreffend Verletzungen dieser Verfassung, der kirchlichen Gesetzgebung und des staatlichen Rechts mit Einschluss von Ermessensüberschreitungen durch Behörden der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt oder ihrer Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Beschwerden sind unzulässig

- a) gegen Entscheide, welche durch die kirchliche Gesetzgebung als nicht beschwerdefähig bezeichnet werden;
- b) gegen Wahlen, soweit nicht Verfahrensvorschriften betroffen sind.

<sup>4</sup> Zur Beschwerde befugt ist, wer durch den in Frage stehenden Entscheid betroffen ist und an der Anfechtung ein schutzwürdiges Interesse hat.

### Fünfter Teil: Vermögen und Finanzen

#### § 50 Vermögen

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt und ihre Kirchgemeinden sind kraft ihrer Rechtspersönlichkeit vermögensfähig. Sie können insbesondere Eigentum an Liegenschaften und Gebäuden haben.

<sup>2</sup> Sie können unter sich oder mit Dritten Vereinbarungen über den Bau, den Unterhalt, die Verwaltung oder die Benützung von Liegenschaften und Gebäuden abschliessen.

#### **Variante zu Abs. 1 (vgl. Variante zu § 28 Abs. 4):**

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt, ihre Kirchgemeinden und die als selbständige Körperschaften errichteten Untereinheiten der Kirchgemeinden sind kraft ihrer Rechtspersönlichkeit vermögensfähig. Sie können insbesondere Eigentum an Liegenschaften und Gebäuden haben.

#### § 51 Einnahmen

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt erwirbt die für ihre Tätigkeit nötigen Mittel insbesondere durch

- a) die Besteuerung ihrer Mitglieder;

- b) die Erhebung von Gebühren;
- c) die Entgegennahme von Beiträgen des Staates, anderer Kirchen und von Privatpersonen;
- d) die ertragbringende Anlage ihres Vermögens;
- e) die Veranstaltung von Kollekten und Sammlungen;
- f) die Entgegennahme von Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen.

<sup>2</sup> Sie erwartet von Nicht-Mitgliedern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, Unterstützung in finanzieller oder anderer Form, soweit diese dazu in der Lage sind.

<sup>3</sup> Sie kann zur Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse Anleihen aufnehmen.

#### § 52 Ausgaben

<sup>1</sup> Grundlage der Ausgaben der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt ist ordentlicherweise der Voranschlag. Der Kirchenrat vollzieht die darin enthaltenen Ausgaben selbständig, soweit sich die Synode kein Genehmigungsrecht vorbehalten hat.

<sup>2</sup> Der Voranschlag stellt den Kirchgemeinden einen zur Bestreitung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der notwendigen Dienste genügenden Anteil der Steuereinnahmen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Synode kann den Kirchenrat ermächtigen, aus besonders geäußneten Mitteln Ausgaben zu tätigen, die im Voranschlag nicht enthalten sind.

<sup>4</sup> Im übrigen sind im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben nur in dringlichen Fällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beschaffung der dazu nötigen Mittel gewährleistet ist. Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Zuständigkeit zur Genehmigung dieser Ausgaben.

#### § 53 Zuständigkeit der Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden verwalten ihre Mittel im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung und ihrer Kirchgemeindeordnung selbständig.

<sup>2</sup> Sie können Darlehen, insbesondere hypothekarisch gesicherte, aufnehmen.

<sup>3</sup> Sie sind nicht befugt, Steuern zu erheben oder Anleihen aufzunehmen.

### Sechster Teil: Initiative und Referendum

#### § 54 Obligatorisches Referendum

<sup>1</sup> Änderungen dieser Verfassung sind den stimmberechtigten Kirchenmitgliedern zum Entscheid vorzulegen.

<sup>2</sup> Sie sind angenommen, wenn ihnen die Mehrheit der stimmenden Kirchenmitglieder zustimmt.

**Variante zu Abs. 2:**

<sup>2</sup> Sie sind angenommen, wenn ihnen gleichzeitig die Mehrheit der stimmenden Kirchenmitglieder und die Mehrheit der Kirchgemeinden zustimmen.

**§ 55 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Kirchliche Gesetze und endgültige Beschlüsse der Synode, die weder persönlicher Natur sind noch durch die Synode mit Zweidrittelmehrheit als dringlich bezeichnet werden, müssen den stimmberechtigten Kirchenmitgliedern zum Entscheid vorgelegt werden,

- a) wenn dies wenigstens 500 stimmberechtigte Kirchenmitglieder innerhalb von sechs Wochen nach der Publikation des Beschlusses verlangen;
- b) wenn dies die Synode beschliesst.

<sup>2</sup> Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der stimmenden Kirchenmitglieder zustimmt.

**§ 56 Initiative**

<sup>1</sup> 500 stimmberechtigte Kirchenmitglieder können verlangen

- a) die Totalrevision dieser Verfassung;
- b) den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einzelner Bestimmungen dieser Verfassung, eines kirchlichen Gesetzes oder eines Beschlusses des Synode.

<sup>2</sup> Tritt die Synode auf das Begehren nicht ein, ist die Frage, ob diesem Folge zu geben sei, spätestens sechs Monate nach dem entsprechenden Beschluss der Synode den stimmberechtigten Kirchenmitgliedern zum Entscheid vorzulegen. Das Begehren ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der stimmenden Kirchenmitglieder zustimmt.

<sup>3</sup> Bei Begehren in Form einer allgemeinen Anregung, auf welche die Synode nicht eingetreten ist, die jedoch von der Mehrheit der stimmenden Kirchenmitglieder angenommen worden sind, arbeitet die Synode eine formulierte Fassung aus. Diese unterliegt dem fakultativen Referendum.

**Siebter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen****§ 57 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt gibt sich diese Verfassung im Rahmen von Bundesrecht und kantonalem Recht, insbesondere von § 19 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Diese Verfassung tritt am ... in Kraft.

*§ 58 Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die bestehenden kirchlichen Vorschriften gelten weiter, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen.

<sup>2</sup> Die nach der Kirchenverfassung vom 21. November 1910 bestellten Behörden bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Basel, den ... .

Namens der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt:

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Sekretär/in:

Vom Regierungsrat genehmigt am ... .